



Rat der
Europäischen Union

146811/EU XXV. GP
Eingelangt am 12/06/17

**Brüssel, den 9. Juni 2017
(OR. en)**

**8441/96
ADD 1 DCL 1**

AVIATION 13

FREIGABE

des Dokuments	ST 8441/96 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	24. Juni 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen über den Luftverkehr aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8441/96
ADD 1

RESTREINT

AVIATION 13

ADDENDUM

zu Dokument 8441/96 AVIATION 13 RESTREINT

Betr.: Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen über den Luftverkehr aufzunehmen

-Entwurf von Erklärungen für das Protokoll über die Ratstagung, auf der das Mandat verabschiedet wird

Erklärung des Rates und der Kommission

1. Zur Beibehaltung des Systems bilateraler Beziehungen

Der Rat und die Kommission erklären gemeinsam, daß - um die Kontinuität der Beziehungen der Mitgliedstaaten mit den Vereinigten Staaten während der Gemeinschaftsverhandlungen zu wahren und für den Fall des Scheiterns über eine taugliche Alternative zu verfügen - das derzeitige System bilateraler Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten so lange beibehalten und angewendet wird, bis ein neues Abkommen zwischen den USA und der Gemeinschaft geschlossen wird.

2. Zu den bestehenden bilateralen Abkommen

Der Rat und die Kommission erklären gemeinsam, daß für den Fall, daß irgendein Abkommen über den "gemeinsamen Luftverkehrsraum" in bestimmten Aspekten weniger günstig ist als die bestehenden bilateralen Abkommen, vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung des Vertrags die günstigeren Bestimmungen gelten. Die Bestimmungen der bestehenden bilateralen Abkommen, für die zwischen den USA und der Gemeinschaft keine Regelungen vorgesehen sind, gelten fort.

Erklärung der Kommission

3. Zur Gemeinschaftszuständigkeit bei den Verkehrsrechten

Die Kommission erklärt, daß sie der Auffassung ist, daß die Gemeinschaftszuständigkeit in bezug auf die Verkehrsrechte eindeutig feststeht.

DECLASSIFIED